

Beschlussvorlage**Nr. 087/2021**

Federführung	Dezernat I Gleichstellungsbeauftragte Roth, Anneliese
--------------	---

AZ./Datum:	01-3/29.03.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	zur Beschlussfassung	öffentlich	20.04.2021

Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Fellbacher Vereinen**Bezug:**

- GB vom 07.05.2020 Informationsvorlage 062/2020
- SozA 04.02.2021 / VA 09.02.2021 Informationsvorlage 027/2021
- GB vom 25.03.2021 Beschlussvorlage 059/2021

Beschlussantrag:

Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung, Fellbacher Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit, die eine Förderung der Stadt Fellbach erhalten, dabei zu unterstützen, innerhalb der nächsten zwei Jahre Schutzmaßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu entwickeln und umzusetzen, bzw. den bereits begonnenen Weg bei der Umsetzung von Schutzkonzepten weiter zu verfolgen.

Mit seinem Beschluss folgt der Sozialausschuss der Initiative und Empfehlung des Gleichstellungsbeirats, die dieser in seiner Sitzung am 25.03.2021 beraten und beschlossen hat. Damit wird ein Baustein der Präventionsarbeit, die die Istanbul-Konvention vorschreibt, umgesetzt. Der Gleichstellungsbeirat empfiehlt folgende Vorgehensweise:

1. Bei Fellbacher Vereinen, die durch die Vereinsförderrichtlinien gefördert werden, soll eine Bestandsaufnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgen. Die Fragestellungen lauten:
(a) Haben die Vereine bereits Präventionsmaßnahmen umgesetzt, (b) planen sie diese in absehbarer Zeit und (c) worin sehen sie Unterstützungsbedarf von Seiten der Stadt Fellbach?

2. Die Bestandsaufnahme soll durch eine Arbeitsgruppe ausgewertet werden, deren Teilnehmer/-innen noch bestimmt werden. Darauf aufbauend soll die Arbeitsgruppe ein Konzept entwickeln, durch welches die örtlichen Vereine bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen begleitet und unterstützt werden.
3. Für die o. g. Maßnahmen sollen im Rahmen der Vereinsförderung entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden, ebenso für die Präventionsarbeit der Vereine.
4. Die tatsächliche Wirkung des Konzepts bzw. die Zielgenauigkeit der Präventionsarbeit der Vereine soll durch den Arbeitskreis zu gegebener Zeit überprüft werden.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Ausgangspunkt: Neufassung der Vereinsförderrichtlinien - Präambel

In den städtischen Vereinsförderrichtlinien werden die Vereine aufgefordert, aktive Prävention gegen sexualisierte oder sonstige Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu betreiben und die Gleichstellung zu fördern. Dieser Passus wurde bei der Novellierung 2011 aufgenommen und 2018 aktualisiert. Bisher hat die Verwaltung nicht überprüft, ob und in welcher Form diese Vorgaben umgesetzt werden.

Der Gleichstellungsbeirat nahm die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien zum Anlass, sich über Präventionsarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu informieren und gegebenenfalls initiativ zu werden.

Frau Nanni Seifer-Commans, Mitarbeiterin der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Rems-Murr-Kreis, stellte in der Sitzung am 25.03.2021 das Thema „Schutzkonzepte in Vereinen“ vor und betonte deren Bedeutung für eine wirksame Präventionsarbeit. Nach einer ausführlichen Beratung erfolgte der einstimmige Beschluss des Gleichstellungsbeirats, über den Sozialausschuss einen entsprechenden Auftrag an die Verwaltung zu erwirken.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

In den vergangenen Jahren wurde der vielfache Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, im Bildungsbereich, bei Freizeitaktivitäten sowie im nachbarschaftlichen und familiären Umfeld aufgedeckt. **Dabei wurde deutlich, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.**

2010 wurde in einem bundesweiten Top-Down Prozess damit begonnen, Instrumente und Präventionsmaßnahmen für die Bundesebene bis zur lokalen Ebene zu entwickeln und schrittweise umzusetzen.

3. Schutzmaßnahmen auf lokaler Ebene

Auf lokaler Ebene ist die Initiative "Kein Raum für Missbrauch" des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs handlungsleitend. Ihr Ziel ist, dass alle Einrichtungen und Organisationen in Deutschland Schutzkonzepte einführen. Sie richtet sich an alle dort Tätigen und betont die Verantwortung der Leitungskräfte für den Kinderschutz.

Einrichtungen und Institutionen für Sport- und Freizeitaktivitäten haben zwei Aufgaben zum bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- kein Tatort werden, das heißt Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von sexualisierter Gewalt zu werden.
- von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen Hilfe anbieten, d.h. kompetente Ansprechpersonen, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexualisierte Gewalt angetan wird.

Dazu sind passgenaue individuelle Lösungen notwendig. Verbände und Institutionen auf Landesebene haben bereits umfangreiches Material für ihre Bereiche erstellt und bieten Fortbildungen und Unterstützung für die Entwicklung von Schutzkonzepten auf der lokalen Ebene an. Diese sollen gemeinsam im Verein mit den Verantwortlichen, den Haupt- und Ehrenamtlichen, Kindern und Eltern erarbeitet werden. Ein „gelebtes“ Schutzkonzept steht für die Qualität der Arbeit eines Vereins oder einer Institution.

4. Zusammenfassend

Die meisten Verantwortlichen in den Fellbacher Vereinen sind sensibilisiert für das Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Einige Vereine haben inzwischen eigenständig begonnen, Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Ziel des Gleichstellungsbeirats ist, dass alle Fellbacher Vereine Schutzmaßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umsetzen. Dazu ist notwendig, dass die Verwaltung aktiv auf die Vereine zugeht und gemeinsam mit ihnen vereinsübergreifende unterstützende Strukturen schafft.

Die weiteren Schritte sind in den Punkten 1 – 4 des Beschlussantrags enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

Anlagen: ---